

# **Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften**

<b>Gremium</b>	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
<b>Funktionsperiode</b>	XI. Generalsynode
<b>Session</b>	6. Session
<b>Beschlussdatum</b>	18. November 1997, Linz
<b>ABl. Nr.</b>	228/1997

## **I. Anlass**

1. Als Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses zum Thema „Homosexualität“ und auf Grund intensiver Verhandlungen der Synode A.B., H.B. und der Generalsynode im Oktober 1996 wurde übereinstimmend festgestellt:  
„Homosexuell geprägte Menschen in der Kirche sind Schwestern und Brüder im Glauben. Sie dürfen in der Gemeinde nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden.“  
(Resolution der Synode A.B.)
2. Diese Feststellung hat große Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden und das Gespräch in unseren Gemeinden versachlicht.
3. Übereinstimmung besteht auch darin, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. sich „für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminieren“, einsetzt. (Resolution der Generalsynode)
4. Strittig ist geblieben, wie damit umzugehen ist, wenn Mitchristen, die in homosexueller Lebensgemeinschaft zusammenleben, um den Segen in einem öffentlichen Gottesdienst bitten.
5. Die Generalsynode hat darum in ihrer Resolution den Theologischen Ausschuss der Generalsynode beauftragt, „bis zur nächsten Session der Generalsynode eine Stellungnahme zum evangelischen Verständnis des Segens, von Segenshandlungen und kirchlicher Trauung auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften behandelt werden“.

Der Theologische Ausschuss legt hiermit seine Stellungnahme vor:

## **II. Die Bitte um Segnung**

1. Die gesellschaftlichen Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte auf dem Gebiet der Sexualität und der Beziehung der Geschlechter haben neue Lebensformen entstehen lassen. Immer öfter leben Männer und Frauen ohne die institutionelle Bindung der Ehe zusammen und immer seltener erbitten sie dafür den Segen Gottes. Wo dies aber geschieht, ist es nicht nur alter und guter Brauch, sondern kommt darin das Wissen um die Gebrochenheit menschlichen Lebens auch in der Ehe zum Ausdruck, wie auch das Bekenntnis zu Gottes Verheißung, dass aus der Rechtfertigung des Gottlosen diese Gemeinschaft gelingen kann.

2. Seit homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht mehr kriminalisiert werden, wird auch von solchen Paaren die Bitte um Segnung ihrer Partnerschaft an die Kirche herangebracht.

Dies ist nicht zu trennen vom gesellschaftlichen Umfeld, in dem homosexuelle Lebensgemeinschaften heterosexuellen rechtlich derzeit nicht gleichgestellt sind und zudem immer noch auf Ablehnung breiter Kreise in unserer Bevölkerung stoßen. So liegt in dieser Bitte ein Stück weit das Bemühen um Anerkennung und einen öffentlichen Raum, in dem dieses Zusammenleben akzeptiert und auch geschützt ist. In diesem Sinn ist die sozialpolitische Forderung nach entsprechender Änderung des Miet-, Versorgungs- und Erbrechtes zu unterstützen.

3. Homosexuelle Paare haben ein Recht auf seelsorgerliche Begleitung durch die Kirche. Daher ist die Bitte solcher Mitchristen um eine Segnung an einem Wendepunkt ihres Lebensweges nicht leichtfertig abzuwehren. Der Wunsch nach einer öffentlichen Anerkennung ihrer Lebensgemeinschaft rechtfertigt allerdings noch nicht ein öffentliches liturgisches Handeln der Kirche. Nach evangelischem Verständnis lässt sich ein öffentlicher Segnungsgottesdienst nur dann theologisch rechtfertigen, wenn es dabei einen begründeten Anlass zu evangeliums-gemäßer öffentlicher Verkündigung gibt.

4. Im Falle einer Eheschließung ist es allgemeiner Brauch und entspricht unserer theologischen Überzeugung, die Eheleute in einem öffentlichen Gottesdienst zu segnen.

Im Falle homosexueller Partnerschaften stellt sich die Aufgabe, zu prüfen, ob auch in diesen Fällen die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und der Segen für das Paar dem Auftrag Jesu Christi entsprechen.

## **III. Die Bedeutung des Segens**

1. Gottes Schöpfung ist eine gesegnete. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut“ (Genesis 1, 31).

Die jüdische und christliche Tradition kennt Segenshandlungen, die diesen „großen Segen“ durch Wort und Zeichen für einzelne Menschen oder Gemeinschaften erlebbar machen. In solchen Segenshandlungen erfahren wir die Güte Gottes nicht nur in seinem Wort, sondern auch sinnlich an unserem Leib.

2. Im Segen wendet sich Gott den Menschen zu. Er gibt ihnen nicht nur sein Wort, sondern lässt sie seine Güte sinnlich an ihrem Leibe erfahren. Rührt Gott Menschen an, so stärkt er ihr Vertrauen für den Weg, der vor ihnen liegt. Sie erfahren die Güte ihres Schöpfers, der ihr Leben begleitet und erhält; aus der Gnade des Sohnes Gottes können sie ihr Leben von neuem annehmen, und der Hl. Geist tröstet, stärkt und beglückt sie. Von allen Seiten vom dreieinigen Gott umgeben, leben sie in allem Wohl und Wehe in Gott. Der Segen eröffnet Zukunft, gibt Mut zu guten Entschlüssen und lässt Defizite zum Guten ändern oder in Würde tragen.
3. Das Wort Jesu: „Segnet, und fluchet nicht!“ bevollmächtigt uns, einander zu segnen und so das ganze Leben der Zuwendung Gottes anzuvertrauen.

„Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird, denn es wird geheiligt aus Gottes Wort und Gebet.“ (1. Tim. 4, 4 f.) Es geht also in Fragen des Segnens nicht darum, einen Zustand oder eine Tat nachträglich abzusegnen und so kirchlich-liturgisch zu rechtfertigen, sondern darum, dass das ganze Leben des Christen und der Gemeinschaft in dankbarer Anerkennung als Gabe Gottes begriffen und gelebt wird.

#### **IV. Ehe und Familie**

1. Jede verantwortliche Lebensführung basiert auf naturalen Voraussetzungen, die nicht beliebig, gleichwohl nicht an sich moralisch normativ sind, sondern zur ethisch begründeten Stellungnahme herausfordern. Zu diesen Vorgaben gehört grundlegend, dass der Mensch geboren wird und sterben muss, dass er ein bestimmtes Geschlecht hat und darin die Weitergabe des Lebens angelegt ist.
2. Mit der Geburtlichkeit des Menschen ist seine Sozialität gegeben. Kein Mensch existiert ohne biologische Eltern und kann ohne die Fürsorge anderer zu einem eigenständig lebensfähigen Wesen heranwachsen. Jeder Mensch ist am Beginn seines Lebens ein vollständig abhängiges Wesen, bei vielen Menschen ist dies am Lebensende wieder der Fall. Insofern menschliches Leben nur in der übergreifenden Folge von Generationen möglich ist, kann man sagen, dass Familialität die Grundstruktur menschlichen Zusammenlebens ist.
3. Mit der Geburtlichkeit gehört auch die Sexualität konstitutiv zur personalen Identität jedes Menschen. Sie beschränkt sich nie auf die biologische Funktion der Fortpflanzung, sondern ist eine wesentliche Dimension des ganzheitlichen Personseins und der Bezogenheit auf andere Menschen. Mit der Würde der Person ist auch deren sexuelle Orientierung grundsätzlich zu achten und jedem Menschen eine seiner sexuellen Prä-

gung gemäÙe Lebensweise zuzugestehen. Dies setzt freilich den verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität und derjenigen der Mitmenschen voraus. Das gilt für heterosexuelle, homosexuelle und bisexuelle Menschen in gleicher Weise. Grundlegendes Kriterium für eine verantwortliche Haltung zur eigenen Sexualität ist nach christlichem Verständnis in jedem Fall das Doppelgebot der Liebe (Mt. 22, 37-39), welche die Achtung vor der Personwürde des Anderen einschließt.

4. Insofern der Mensch seiner „Natur“ nach ein personales und moralisches, d. h. zur personalen Verantwortung seines Tuns und Lassens bestimmtes Wesen ist, treten Geburtlichkeit, Sexualität und Familialität niemals an sich, sondern immer nur kulturell gestaltet und moralisch reflektiert in Erscheinung. Ehe und Familie sind die ethische Lebensform, in welcher Geburtlichkeit und Familialität kulturell gestaltet werden. Sie sind der gesellschaftliche Ort, an welchem das Verhältnis von Mann und Frau in Überschneidung mit dem Verhältnis von Eltern und Kindern dauerhaft lebbar wird. Im Einzelnen kann die kulturelle Gestalt von Ehe und Familie erheblich variieren. Die Ehe ist also keine naturale Gegebenheit, sondern eine gesellschaftliche Institution mit Rechtscharakter. Jedoch ist keine Gesellschaft denkbar, in welcher sie nicht in irgendeiner Form vorkommen.
5. Aus der beschriebenen Überschneidung des Zusammenlebens von Mann und Frau sowie von Eltern und Kindern resultiert die Besonderheit der Ehe gegenüber anderen denkbaren Formen menschlichen Zusammenlebens. So betrachtet, erschöpft sich die Ehe nicht im dauerhaften Zusammenleben von Mann und Frau als solchem, sondern schließt grundsätzlich die von den Ehepartnern bejahte Möglichkeit der Elternschaft ein. Für das bloÙe Zusammenleben von Mann und Frau sind andernfalls auch andere Formen der Lebensgemeinschaft denkbar. Der Sinn bzw. die gesellschaftliche Funktion der sozialen Institution Ehe lässt sich also weder über das Phänomen der Liebe, noch über dasjenige der Sexualität hinreichend bestimmen. Liebe und Sexualität sind eine notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung für das Eingehen und den Bestand einer Ehe. Deshalb greifen alle Versuche zu kurz, den Sinn der Ehe unter modernen gesellschaftlichen Bedingungen von einem romantischen Liebesbegriff aus bestimmen zu wollen. Solche Versuche verkennen nicht nur die soziale Funktion der Ehe, sondern führen auch zu einer emotionalen, für die Ehe nicht selten destruktive Überforderung der Ehepartner.
6. Theologisch sind Ehe und Familie nicht als die einzig denkbare und akzeptable Form für das Zusammenleben von Mann und Frau, Erwachsenen und Kindern zu bestimmen, wohl aber als dessen exemplarischer Fall. Unter dem Aspekt der Überschneidung von Sexualität und Generationenfolge haben Ehe und Familie die Funktion sozialer Leitbilder. Die Leitbildfunktion der Ehe ist darin begründet, dass sie auf Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, auf Zuneigung und Liebe beruht, und dass sie das ganze Leben der Ehepartner in all seinen Aspekten und nicht nur in Teilen der

Lebensführung umfasst; dass sie verbindlich geschlossen wird und auf Dauer angelegt ist, d.h. auf Treue beruht, und Verlässlichkeit in allen Lebenslagen, auch in Krisenzeiten und bei Konflikten bietet; dass sie es ermöglicht, die Sexualität interpersonal in die gemeinsame Lebensführung zu integrieren, so dass sie einerseits das Leben bereichert, andererseits vor Destruktivität geschützt wird; und schließlich darin, dass sie einen Lebensraum für Kinder schafft, in welchem diese erwünscht sind und geborgen aufwachsen können.

7. Aus der Sicht des Glaubens ist die soziale Institution der Ehe die ausgezeichnete Weise, in welcher das Zusammensein von Mann und Frau dem Willen Gottes entspricht. Nicht direkt, sondern indirekt wird die Ehe in der Bibel als menschliche Möglichkeit der Lebensführung gesehen, die von Gott bejaht und gewollt ist, ohne dass dies für eine ganz bestimmte, kulturell bedingte Gestalt derselben gelten würde. Die alttestamentlichen Schöpfungsberichte betrachten nicht nur die Sexualität in der engen Bedeutung des Fortpflanzungstriebes und der Fruchtbarkeit als Segen Gottes (1. Mose 1, 28), sondern auch in ihrer weiteren Bedeutung, nämlich als elementare Kraft des Zueinander-Hingezogeneins von Mann und Frau, die mit dem Geschaffensein des Menschen gegeben und in ihm begründet ist (1. Mose 2, 24). Dabei ist zu beachten, dass an den genannten Stellen nicht von der uns geläufigen, rechtlich gestalteten Institution der Ehe die Rede ist und 1. Mose 2, 24 nicht einmal primär die Fortpflanzung im Blick hat, sondern das Eingehen einer festen Lebensgemeinschaft auf Grund personaler Liebe. Indirekt wird die Institutionalisierung des Zusammenlebens von Mann und Frau in der Bibel durch Gott bejaht, insofern das Verbot des Ehebruchs (z.B. 2. Mose 2, 14; vgl. Mt. 5, 27-32) und das von Jesus unter Berufung auf 1. Mose 2, 24 eingeschränkte Scheidungsverbot (Mk. 10, 7-12; vgl. 1. Kor. 7, 13, aber auch 1. Kor. 6, 6) die Ehe für besonders schutzwürdig erachten. Im Neuen Testament stehen aber Sexualität und Ehe wie auch die Familie unter eschatologischem Vorbehalt (vgl. 1. Kor. 7; Mk. 12, 18-24); auch der Verzicht auf Ehe und Familie ist also eine Möglichkeit christlicher Existenz.
8. Für das liturgische Handeln der Kirche ergibt sich, dass es der besonderen Stellung und Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie Ausdruck zu verleihen und Rechnung zu tragen hat. Dies geschieht durch die gottesdienstliche Feier der Trauung, in welcher nicht zwei einzelnen Menschen für ihren weiteren Lebensweg der Segen Gottes zugesprochen wird, sondern einem Paar, das durch die Eheschließung nun eine überindividuelle Lebenseinheit bildet und um Gottes Segen nicht im allgemeinen, sondern für das gemeinschaftliche Bemühen bittet, sein Leben im institutionellen Rahmen zu führen und auszugestalten. Hierdurch ist die Trauung auf die heterosexuelle Ehe beschränkt und unterscheidet sich von sonstigen Segenshandlungen.

## **V. Die ethische Beurteilung nichtehelicher und homosexueller Lebensgemeinschaften**

1. In ihrer Gesamtheit sind die oben genannten Elemente menschlichen Lebens nur in Ehe und Familie lebbar. Doch lassen sich einzelne dieser Elemente auch in anderen Formen des Zusammenlebens verwirklichen. Aus christlicher Sicht verdienen darum auch nichteheliche Lebensgemeinschaften Anerkennung, Achtung und Schutz, sofern sie in eheanaloger Weise ethisch begründet und verantwortlich gelebt werden: In dem Willen zu dauerhaftem Zusammenleben, ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue.
2. Bei Menschen, die eindeutig und unveränderlich homosexuell geprägt sind, anerkennen wir, dass sie eine heterosexuelle Ehe nicht eingehen können. Dennoch gilt auch für sie, dass es ihre moralische Aufgabe ist, ihre Sexualität verantwortlich und im Geist der Liebe in ihr Personsein zu integrieren. Neben der Möglichkeit, enthaltsam zu leben, ist darum aus der Sicht des christlichen Glaubens auch anzuerkennen, wenn Homosexuelle auf ethisch verantwortliche Weise eine dauerhafte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft eingehen, die sich am Leitbild der heterosexuellen Ehe orientiert und auf analoge Weise durch Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauerhaftigkeit und Partnerschaftlichkeit bestimmt ist.
3. Wird die Möglichkeit homosexueller Paarbeziehungen theologisch und kirchlich anerkannt, so bedeutet dies nicht, die Leitbildfunktion der Ehe in Gesellschaft und Kirche preiszugeben. Wie oben ausgeführt wurde, ist sie auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen theologisch und anthropologisch begründet und wird durch eine Neubewertung der Homosexualität nicht gemindert, sondern bestärkt.

## **VI. Zur Frage von Segenshandlungen bei homosexuellen Lebensgemeinschaften**

1. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass nicht nur die Ehe eine biblische Verheißung hat, die es öffentlich zu bezeugen gilt, sondern dass auch eheanaloge Lebensgemeinschaften aus dem Geschenk der Versöhnung in Christus leben, ihren Glauben in Vergabung und Neubeginn praktizieren und der Vergewisserung durch den Segen Gottes bedürfen.

Da es nach biblischem Zeugnis nicht gut ist, dass der Mensch allein sei (1. Mose 2, 18), dürfen wir damit rechnen, dass auch auf einer homosexuellen Lebensgemeinschaft der Segen Gottes liegt, so dass sie nicht nur für das Paar, sondern auch für seine Umgebung zu einem Segen wird.

2. Grundsätzlich ist daher nach Ansicht des Theologischen Ausschusses ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen, weil es unter den genannten Voraussetzungen einen begründeten Anlass zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt, die im Segen ihren sichtbaren und sinnlich erfahrbaren Ausdruck findet.

3. Vor einer Freigabe öffentlicher Segenshandlungen sind allerdings noch verschiedene Voraussetzungen zu klären und ist ein entsprechender rechtlicher und liturgischer Rahmen zu schaffen:
  - Es sind seelsorgerliche und kirchenrechtliche Kriterien zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft öffentlich gesegnet werden kann; insbesondere ist die Verbindlichkeit dieser Paarbeziehung zu klären.
  - Eine liturgische Ordnung für solch eine Segenshandlung ist zu erstellen und zu erproben.
  - Es ist zu klären, in welcher Weise eine öffentliche Segenshandlung innerkirchlich dokumentiert werden soll.
  - Es ist darauf zu achten, dass dabei auf die Gemeinschaft der Kirchen in den Konfessionsfamilien und in der Ökumene Rücksicht genommen wird.

## **VII. Anträge**

1. Der Theologische Ausschuss ersucht die Generalsynode, diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Theologische Ausschuss ersucht die Generalsynode im Sinn des Punktes VI. die entsprechenden Ausschüsse mit der Weiterarbeit zu betrauen, wobei von vornherein klargestellt wird, dass die Selbständigkeit der Presbyterien und Pfarrer nicht beeinträchtigt werden darf (niemand kann gezwungen werden).
3. Der Theologische Ausschuss empfiehlt der Generalsynode, dass bis zur Klärung der unter VI. genannten Punkte von öffentlichen Segnungen nichtehelicher Partnerschaften in unserer Kirche Abstand genommen wird.

Weiters hat die Generalsynode beschlossen:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuss, in geeigneter Weise - eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses - gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind. Der Ausschuss möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorrangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem Kriterium der Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi“.

